

## Editorial

Die Dezemberausgabe unseres Newsletters beinhaltet im Wesentlichen Aspekte und Artikel aus dem Steuerrecht: aus dem Umsatzsteuerrecht werden in einem ersten Artikel (weitere werden folgen) die Bedeutung und die Problematik des Betriebsstättenbegriffs für die so genannten innergemeinschaftlichen Dienstleistungen kurz dargestellt. Der allgemeinen Verrechnungspreisproblematik wird durch einen Artikel über hierzu kürzlich ergangene Rechtsprechung in Frankreich Rechnung getragen. Hinsichtlich des zu Ende gehenden Kalenderjahres enthält diese Ausgabe einen Artikel über die Erklärungspflicht von im Jahr 2010 gezahlten Kapitaleinkünften durch Unternehmen sowie zum Ansatz von Zinsen auf Gesellschafterkonten und -darlehen. Sie wird ergänzt durch einen Beitrag zur freiwilligen Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer (*Intéressement*), die in 2011 einige Änderungen erfahren hat.

Wir wünschen unseren Lesern ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2011 !

Ihr



Heinz Zillgens (h.zillgens@vz-sas.eu)

## Steuerrecht

### B2B Umsätze – Wann gilt eine Betriebsstätte als Leistungsort

Durch die Änderung der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie gab es vor allem im Bereich der Bestimmung des Dienstleistungsortes und des damit zusammenhängenden Reverse Charge Verfahrens einige Modifikationen. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Neuerungen teilweise zum 1. Januar 2010 in nationales Recht umgesetzt. Das neue Recht wird grundsätzlich von zwei Basisregeln für die Bestimmung des Leistungsortes von Dienstleistungen durchzogen:

- Erbringt ein Unternehmer eine Dienstleistung an einen Nichtunternehmer (B2C – business to customer), liegt der Leistungsort am Sitz beziehungsweise an der Betriebsstätte des Unternehmers

- Bei Dienstleistungen, die an einen Unternehmer erbracht werden (B2B – business to business), liegt der Leistungsort am Sitz des Empfängers

Für den Fall der B2B Umsätze gilt EU-weit ein generelles Reverse Charge Verfahren. Dies führt zu einem Übergang der Steuerschuldnerschaft und greift immer dann, wenn der leistende Unternehmer im Bestimmungsland nicht ansässig ist. Eine Besonderheit ist, dass auch eine Betriebsstätte des Leistungsempfängers als Ort der Dienstleistung gelten kann. Fraglich ist, welche Voraussetzung eine Betriebsstätte erfüllen muss, um als leistungsempfangendes Unternehmen gelten zu können. In der Regel wird vorausgesetzt, dass die Betriebsstätte

## Steuerrecht

B2B Umsätze – Wann gilt eine Betriebsstätte als Leistungsort  
Seite 01

Neue Rechtsprechung zur Verrechnungspreisproblematik  
Seite 02

Die Abzugsfähigkeit von Zinsen auf Gesellschafterkonten  
Seite 03

Erklärung von Kapitaleinkünften durch das ausschüttende Unternehmen  
Seite 04

---

## Personalrecht

Freiwillige Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer  
Seite 04

---

## Statistiken

Seite 06

**Fortsetzung****B2B Umsätze; Betriebsstätte als Leistungsort >>**

ein Mindestmaß an Personal- und Sachmittel aufweisen muss, um die notwendigen Arbeiten, wie insbesondere die Abwicklung von Verträgen, die buchmäßige Aufzeichnung der sonstigen Leistungen und das Treffen von Entscheidungen über den Einkauf, sowie die Lagerung und die Auslieferung von Waren, von dort aus ausführen zu können.

Insbesondere sind Betriebsstätten Einkaufsstellen, Fabrikations- und Werkstätten, Geschäftsstellen, Verkaufsstellen, Warenlager und Zweigniederlassungen. Entscheidend ist nicht, ob der Leistungserbringer den Auftrag oder das Entgelt von der Betriebsstätte erhal-

ten hat, sondern ob die Dienstleistung überwiegend tatsächlich für die Betriebsstätte ausgeführt wurde. Laut dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) muss eine Betriebsstätte eine gewisse Beständigkeit aufweisen und es muss eine exakte Zuordnung der Ausführung der Dienstleistung für die Betriebsstätte möglich sein.

Es ist jedoch zu beachten, dass die Anforderungen für das Vorliegen einer Betriebsstätte von den Mitgliedsländern der EU zum Teil unterschiedlich definiert werden. So stellt Frankreich z. B. höhere Anforderungen für das Vorliegen einer leistungserbringenden Betriebsstätte als für eine lediglich leistungsempfangende Betriebsstätte.

Die Problematik des umsatzsteuerlichen Betriebsstättenbegriffs werden wir in weiteren Artikeln genauer erörtern.

**Praktischer Hinweis**

Als leistender Unternehmer sollten Sie in jedem Fall genau ermitteln, ob Sie den Auftrag tatsächlich für das Stammhaus oder für eine Betriebsstätte erbringen, um sicherzugehen, ob das Reverse Charge Verfahren zur Anwendung kommt oder ob Sie Ihre Leistung mit Umsatzsteuer berechnen müssen.

Birte Nass ([info@vz-sas.eu](mailto:info@vz-sas.eu))

## Steuerrecht

# Neue Rechtsprechung zur Verrechnungspreisproblematik

In aktuellen Urteilen präzisiert die französische Rechtsprechung die Bedingungen für die steuerliche Anerkennung von finanziellen Zuwendungen (finanzieller Unterstützung) zwischen verbundenen Unternehmen, insbesondere im Fall von ohne Gewinnaufschlag fakturierten Dienstleistungen und zinslosen Darlehen. Die Urteile unterstreichen hierbei das Erfordernis einer klaren, deutlichen und zweckmäßigen Dokumentation dieser Vorgänge zu einer späteren Beweisführung.

### Hintergrund

Hintergrund der Urteile ist die sogenannte Verrechnungspreisproblematik: Da Unternehmen grundsätzlich frei sind in ihrer Preisbildung, ist es möglich, mithilfe von Verrechnungspreisen innerhalb einer internationalen Gruppe Gewinne ins Ausland zu verlagern und damit der französischen Besteuerung zu entziehen. Um dem entgegenzuwirken, kann die französische Finanzverwaltung steuerliche Ergebnisse korrigieren (Art. 57 CGI), wenn der Preisbildung nicht marktübliche Bedingungen zugrunde liegen, bzw. wenn verbundene Unternehmen sich gegenseitig nicht wie konzernfremde Dritte behandeln.

Seit Januar 2010 unterliegen Unternehmen in Frankreich zusätzlichen Dokumentierungs-

pflichten bzgl. ihrer Verrechnungspreise (→ siehe hierzu den Artikel zur „Verrechnungspreisproblematik“ der *Januarausgabe 1/2010*).

### Beurteilungsmaßstab

In den zu Beginn erwähnten Urteilen erkennt die französische Rechtsprechung Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen (Dienstleistungen, Darlehensgewährungen) an, obwohl diese nicht zu marktüblichen Bedingungen geschlossen wurden. Die Zulässigkeit dieser finanziellen Unterstützung wird damit begründet, dass seitens des gewährenden Unternehmens ein wirtschaftliches Eigeninteresse am Wohlergehen des begünstigten Unternehmens und damit eine wirtschaftliche Notwendigkeit besteht, dieses Unternehmen nicht wie einen konzernfremden Dritten zu behandeln.

Beurteilungsmaßstab ist hierbei die von der Rechtsprechung entwickelte *Théorie de l'acte anormal de gestion* (Theorie der anormalen wirtschaftlichen Handhabung), die eine unübliche Handlungsweise grundsätzlich verbietet. Diese kann dann angenommen werden, wenn mit den Unternehmen oder der Geschäftsleitung eng verbundenen natürlichen oder juristischen Personen unübliche, besondere Vorteile gewährt und diese dadurch nicht wie fremde Dritte behandelt werden.

### Auswirkungen

Im Falle von Verrechnungspreisen kommt dieser Theorie folgende Bedeutung zu: die Freiheit eines Unternehmens zu wirtschaften untersagt grundsätzlich eine Einmischung seitens des Finanzamtes, solange das in Frage stehende Geschäft nicht als unüblich angesehen werden kann oder aus wirtschaftlichem Eigeninteresse am Wohlergehen der Gruppe erfolgt. Das Finanzamt wird also hinterfragen, ob dem gewährenden Unternehmen durch die finanzielle Unterstützung ein Gegenwert in nachweisbarer Form zufließt; hieraus folgt die Notwendigkeit, diesen Gegenwert durch geeignete Dokumentation zu belegen.

### Fallbeispiel

Einige dieser Urteile präzisieren anhand der *Théorie de l'acte anormal de gestion*, ob und inwieweit Dienstleistungen und Darlehen als anormal zu betrachten sind:

So wurde im Falle einer Holdinggesellschaft, die Informatikdienstleistungen an ihre Tochtergesellschaft erbrachte, entschieden, dass diese Leistungen im Rahmen der Preispolitik des Unternehmens ohne besondere Rechtfertigungsgründe zum Selbstkostenpreis fakturiert werden dürfen. Wird ein geringerer

*Fortsetzung**Verrechnungspreisproblematik >>*

Preis als dieser verlangt, so sind hohe Anforderungen an den Nachweis des wirtschaftlichen Eigeninteresses zu stellen. Im umgekehrten Fall eines Tochterunternehmens, welches solche Leistungen an seine Mutter erbringt, wurde aufgrund dort vorliegender besonderer Umstände der Verzicht auf eine Gewinnspanne zugelassen. Das Gericht geht implizit jedoch davon aus, dass auch hier im Regelfall eine Gewinnspanne realisiert wird.

**Indikatoren**

Für das Vorliegen eines wirtschaftlichen oder finanziellen Eigeninteresses bei der Gewährung zinsloser Darlehen von Mutter- an Tochterunternehmen wurden folgende vier Kriterien genannt, welchen jedoch lediglich die Funktion eines Indikators zukommt: Die Beteiligungshöhe an der Tochter sowie deren Bonität, die von Mutter- und Tochtergesellschaft jeweils ausgeübte Aktivität sowie die Stärke der Geschäftsbeziehungen zwischen beiden. Liegen unterschiedliche Aktivitäten von Mutter- und Tochtergesellschaft sowie eine zu schwache Geschäftsbeziehung zwischen beiden vor, so wird ein wirtschaftliches Eigeninteresse eher zu verneinen sein.

**Praktischer Hinweis**

Auch im Hinblick auf die Verrechnungspreisregelungen ist es möglich, verbundenen Unternehmen finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen, solange das wirtschaftliche Eigeninteresse des gewährenden Unternehmens sichergestellt ist. Hierzu empfiehlt sich, unabhängig von eventuellen Dokumentierungspflichten zu Verrechnungspreisen, das wirtschaftliche Eigeninteresse möglichst klar nachzuweisen.

*Katja Eisenbacher (info@vz-sas.eu)*

## Steuerrecht

# Die Abzugsfähigkeit von Zinsen auf Gesellschafterkonten

Überlässt ein Gesellschafter einer französischen Kapitalgesellschaft Kapital, so wird dieses auf den Gesellschafterkonten verwaltet. Die darauf entfallenden Zinsen sind prinzipiell vom steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft abzugsfähig, soweit sie spezielle Bedingungen erfüllen beziehungsweise Grenzen einhalten. Der nicht abzugsfähige Anteil der gezahlten Zinsbeträge wird außerbuchhalterisch dem steuerlichen Ergebnis hinzugezogen. Als Grundvoraussetzung für die Abzugsfähigkeit gilt die vollständige Einzahlung des Stammkapitals der Gesellschaft. Der festgelegte Höchstzinssatz für Zinsen auf Gesellschafterkonten variiert in Abhängigkeit vom offiziellen Zinssatz für langfristige Anlagen; dieser beträgt zum 31. Dezember 2010 für Abschlüsse, die dem Kalenderjahr 2010 entsprechen, 3,82%. Zinsen bis zu diesem Zinssatz sind demnach vom steuerlichen Ergebnis des betroffenen Geschäftsjahres abzugsfähig.

Handelt es sich bei dem Gesellschafter um eine juristische Person und verfügt diese über eine Beteiligung über 50% (direkt oder indirekt) oder stehen beide Unternehmen unter der Kontrolle einer dritten Gesellschaft, so ist der Höchstzinssatz ebenfalls auf den oben genannten Zinssatz oder den eventuell höheren Marktzins beschränkt. In diesem Fall gelten jedoch weitere Beschränkungen für die Ab-

zugsfähigkeit der Zinsen in Hinblick auf eine eventuelle Unterkapitalisierung des kreditnehmenden Unternehmens.

**Eine Unterkapitalisierung besteht immer dann, wenn nachfolgende 3 Konditionen kumulativ erfüllt sind:**

- Der zu verzinsende Betrag übersteigt das 1,5 fache des Eigenkapitals (wobei als Referenzzeitpunkt für den Bestand des Eigenkapitals wahlweise der Anfang oder das Ende des Geschäftsjahres gewählt werden kann)
- Die Zinsen übersteigen 25% des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Abzug von Steuern aber zuzüglich der betroffenen Zinsen sowie getätigter Abschreibungen
- Die gezahlten Zinsen übersteigen die vereinnahmten Zinsen von verbundenen Unternehmen.

Der Anteil der Zinsen, der dem höchstzulässigen Zinssatz entspricht, aber über der höchsten der vorgenannten Grenzen liegt, wird ebenfalls dem steuerlichen Ergebnis hinzugerechnet. Dies gilt jedoch nicht, wenn der übersteigende Betrag an Zinsen unter 150.000 Euro liegt oder die betroffene Gesell-

schaft nachweisen kann, dass ihr Verschuldungsgrad unter dem des Konzerns liegt.

Der Betrag der nicht abzugsfähigen Zinsen kann vorgetragen und in den Folgeperioden pro Periode vom steuerlichen Ergebnis bis zur Höhe von 25% des Ergebnisses aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des jeweiligen Geschäftsjahres abgezogen werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass ab dem zweiten Jahr ein Abschlag in Höhe von 5% pro Jahr auf die vorgetragenen Zinsen vorgenommen wird, sodass der Vortrag der abzugsfähigen Zinsen im Zeitablauf automatisch sinkt.

**Praktischer Hinweis**

Werden Zinsen auf Gesellschafterdarlehen gezahlt, so ist eine Beschränkung der Abzugsfähigkeit der Zinsen nicht nur hinsichtlich des Zinssatzes, sondern bei Kapitalgesellschaften als Gesellschafter auch hinsichtlich einer eventuellen „Unterkapitalisierung“ zu beachten.

*Christopher Gick (c.gick@vz-sas.eu)*

## Steuerrecht

# Erklärung von Kapitaleinkünften durch das ausschüttende Unternehmen

In Frankreich müssen nicht nur Banken und Versicherungen, sondern auch Unternehmen eine Jahreserklärung für die im Laufe eines Kalenderjahres ausgezahlten Kapitaleinkünfte abgeben. Diese Erklärung musste zum ersten Mal im Jahr 2009 für die Einkünfte 2008 erstellt werden. Hintergrund der Einführung ist das Anliegen der französischen Finanzbehörden, eine größere Transparenz bei Einkünften aus Kapitalvermögen zu schaffen.

### Für wen muss eine Erklärung abgegeben werden und welche Kapitaleinkünfte sind betroffen?

Das auszahlende Unternehmen muss eine Erklärung pro Empfänger, sowohl für juristische als auch natürliche Personen, erstellen. Dabei

spielt es keine Rolle, ob es sich beim Empfänger um eine französische oder ausländische Person handelt.

In der Jahreserklärung müssen insbesondere folgende gängige Sachverhalte erklärt werden:

- Veräußerungsgewinne von Anteilen
- Dividendenausschüttungen
- Zinsen auf Gesellschafterkonten

### Wann und wie muss die Jahreserklärung erstellt werden?

Diese muss bis spätestens 15. Februar des Folgejahres abgegeben werden, d.h. bis zum 15. Februar 2011 für alle Auszahlungen des Jahres 2010.

Durch das *Loi de finance rectificative 2009* müssen Unternehmen, die im Vorjahr eine oder mehrere IFU-Erklärungen mit einem Gesamtwert von mehr als 15.000 Euro erstellt haben, diese Erklärung per Internet einreichen.

Gregor Jozwiak ([g.jozwiak@vz-sas.eu](mailto:g.jozwiak@vz-sas.eu))

## Personalrecht

# Freiwillige Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer

Die Gewinnbeteiligung ist eine Form des Arbeitsentgelts. Neben einem Festgehalt wird eine Erfolgsbeteiligung in Form eines prozentualen Anteils am erwirtschafteten Jahresüberschuss des Unternehmens gewährt.

In Frankreich lassen sich zwei verschiedene gesetzlich geregelte Gewinnbeteiligungsmodelle unterscheiden: Die bei Vorliegen der Voraussetzung gesetzlich vorgeschriebene *Participation* sowie die freiwillige Beteiligung in Form des *Intéressement*.

### Intéressement

Im Folgenden soll nun speziell auf das *Intéressement* eingegangen werden.

Jedes Unternehmen, unabhängig von Branche und Rechtsform, kann diese Form der Gewinnbeteiligung einführen. Das Unternehmen muss hierzu eine Vereinbarung mit den Arbeitnehmern treffen, in der präzisiert wird, wie sich die Gewinnbeteiligung ermittelt und nach welchen Kriterien die Aufteilung der gesamten Beteiligung auf die Mitarbeiter erfolgen soll.

Für die wirksame Einrichtung und Durchführung der Gewinnbeteiligung des *Intéressement* müssen je nach der Form der Arbeitnehmervertretung im Unternehmen verschiedene Voraussetzungen erfüllt und Fristen eingehalten werden. Die Vereinbarung zu einem *Intéressement* ist ferner offiziell bei der Regionaldirektion für Arbeitsfragen zu hinterlegen.

Das *Intéressement* richtet sich grundsätzlich an alle Arbeitnehmer des Unternehmens. Geschäftsführer können nur dann von einer Gewinnbeteiligung profitieren, wenn sie gleichzeitig auch einen Arbeitsvertrag besitzen. Ist die Anzahl der Angestellten des Unternehmens allerdings geringer als 250, können die Geschäftsführer auch dann von einer Gewinnbeteiligung profitieren, wenn sie keinen Arbeitsvertrag besitzen.

Das *Intéressement* wird im Regelfall auf der Basis des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres ermittelt. Die Aufteilung der gesamten Gewinnbeteiligung auf die Arbeitnehmer kann je nach Festlegung, die im Abkommen getrof-

fen wurde, entweder zu gleichen Teilen (pro Kopf), in Abhängigkeit von der Höhe der Gehälter und /oder nach der Betriebszugehörigkeitsdauer erfolgen.

Folgende Obergrenzen bezüglich der Höhe des *Intéressement* sind zu beachten:

- Der Gesamtbetrag aller gezahlten Gewinnbeteiligungen darf nicht 20% der gesamten Bruttolöhne überschreiten.
- Die Gewinnbeteiligung eines Einzelnen darf nicht höher sein als die Hälfte der ersten *Beitragsbemessungsgrenze* der Sozialversicherung.

### Finanzielle Vorteile des *Intéressement*

#### Für den Arbeitnehmer:

Im Prinzip sind die an die Angestellten und Geschäftsführer von Unternehmen, die der Körperschaftsteuer unterliegen, gezahlten Beteiligungen einkommensteuerpflichtig.

*Fortsetzung**Freiwillige Gewinnbeteiligung >>*

Hat das Unternehmen für seine Arbeitnehmer einen *Unternehmenssparplan* eingerichtet und führen die Angestellten/Geschäftsführer einen Sparplan, auf den die Gewinnbeteiligung innerhalb von 15 Tagen eingezahlt wird, ist diese steuerfrei unter der Bedingung, dass sie nicht mehr als die Hälfte der Obergrenze der Sozialversicherung überschreitet.

Gewinnbeteiligungen, die an Einzelunternehmer oder Gesellschafter von Personengesellschaften, die nicht der Körperschaftsteuer unterliegen, gezahlt werden, können von diesen einkommensteuerfrei vereinnahmt werden, da sie auf der Ebene der Gesellschaft nicht steuerlich abzugsfähig sind.

**Für das Unternehmen:**

Die gezahlten Gewinnbeteiligungen sind vom steuerlichen Ergebnis des Unternehmens abzugsfähig. Ein besonderer Vorteil besteht darin, dass die Beteiligungen sozialabgabenfrei sind (es ist lediglich eine pauschale Abgabe in Höhe von 6% ab dem Jahr 2011 zu entrichten)

und nicht der Steuer auf die Gehälter unterliegen, die von Unternehmen gezahlt werden muss, die nicht umsatzsteuerpflichtig in Frankreich sind.

Gewinnbeteiligungen, die an Gesellschafter von Personengesellschaften, die nicht der Körperschaftsteuer unterliegen, oder an Einzelunternehmer gezahlt werden, sind nicht abzugsfähig, es sei denn, sie werden auf das Sparkonto des Unternehmenssparplans eingezahlt.

Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern können ferner von einer speziellen Steuergutschrift in Höhe von 30% (vor 2011 in Höhe von 20%) der gezahlten Beteiligungen profitieren, wenn das Unternehmen in den letzten vier Jahren kein *Intéressement* ausgezahlt hat (vor 2011 kamen auch Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern in den Genuss dieser Steuergutschrift). Falls auch in Vorjahren eine Gewinnbeteiligung gezahlt wurde, entspricht die Steuergutschrift 30% des Differenzbetrages zwischen der gezahlten Gewinnbeteiligung für die aktuelle Periode und dem Mittelwert der in den letzten drei Jahren gezahlten *Intéressement*.

**Praktischer Hinweis**

Sozialversicherungsfreiheit, eventuelle Steuerfreiheit beim Arbeitnehmer sowie eventuelle Steuergutschriften für den Arbeitgeber machen die Gewinnbeteiligung in Form des „*Intéressement*“, über den Aspekt der Motivation der Mitarbeiter hinweg, auch finanziell sehr interessant.

*Clementine Lührs (c.luehrs@vz-sas.eu)*

## Statistiken

### Gesetzlicher Mindestlohn (SMIC)

ab 01.01.2011

Euro/Std. brutto	Euro/monatlich brutto
9,00	1.365,00

### Mietentwicklung 2010: Paris

Gewerberäume (100 am 01.01.2008)

1. Quartal 2009	2. Quartal 2010
102,73	101,83

Wohnraum (100 am 01.10.1998)

1. Quartal 2009	3. Quartal 2010
117,70	118,70

### Preisniveau Frankreich

zum Vormonat

zum Vorjahr

November +0,1%

+1,6%

## Impressum Herausgeber



Audit et Conseil

V&Z Audit et Conseil S.A.S. au capital de 10 000 euros  
5, rue Denis Poisson, 75017 Paris, Frankreich  
Tel +33(0)1.45.53.85.30, Fax +33(0)1.45.53.41.29  
E-mail [info@vz-sas.eu](mailto:info@vz-sas.eu), Internet [www.vz-sas.eu](http://www.vz-sas.eu)

Membre d' Europe Fides GIE – Accounting, Tax and Law in Europe

Diese Mitteilungen des Cabinet V&Z Audit et Conseil S.A.S. geben lediglich allgemeine Auszüge aus dem französischen Steuer-, Wirtschafts-, und Arbeitsrecht wieder. Sie stellen weder eine allgemeine Beratung oder Empfehlung dar, noch liegt ihnen ein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde; sie können eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Von daher übernehmen wir hierfür keine Haftung.

Trotz größter Sorgfalt bei der Bestimmung des Inhalts sowie der Redaktion dieser Mitteilungen übernehmen wir für deren Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Tel: + 33 (0)1.45.53.85.30  
E-Mail: [info@vz-sas.eu](mailto:info@vz-sas.eu)

Im Internet finden Sie die V&Z Mitteilungen unter [www.vz-sas.eu](http://www.vz-sas.eu). Sie können den Bezug per Mail jederzeit kündigen. Nutzen Sie hierfür bitte folgenden Link: [mitteilungen@vz-sas.eu](mailto:mitteilungen@vz-sas.eu).

© V&Z Audit et Conseil S.A.S., Änderungen vorbehalten.

V&Z Mitteilungen erscheint monatlich.